

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 08/2011

Vorausgefüllte Steuererklärung

Fiskus öffnet den Weg

Werbungskosten

Der berufliche Umzug lässt sich besser absetzen

Arbeitszimmer

Trotz privater Mitbenutzung steuerlich absetzbar

Sehr geehrte Mandanten,

mit Blick in die Zukunft können sich private Geldanleger entspannt zurücklehnen. Denn ihre Arbeiten fürs Finanzamt reduzieren sich dank zweier verschiedener Gesetzespakete deutlich. Zum einen müssen Sparer ihre bereits auf Ebene der Banken abgeltend besteuerten Erträge ab 2012 nicht mehr extra in den Formularen angeben, nur damit Spenden, außergewöhnliche Belastungen, Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie richtig berechnet werden.

Eine weitere Neuheit steht bei der Kirchenabgabe auf die Abgeltungsteuer ein. Derzeit besteht bei Sparern mit Konfession noch die Pflicht, die Kapitaleinnahmen extra dafür auf der Anlage KAP aufzulisten, damit die Kirchensteuer nacherhoben wird. Das gilt in Fällen, in denen der Bank die Konfession nicht mitgeteilt wurde oder es sich um Gemeinschaftskonten handelt. Künftig halten die Kreditinstitute sofort Kirchensteuer ein, auch wenn ihnen die Kunden partout keine Konfession mitteilen. Denn die Banken holen sich die Informationen online in einem Datenpool der Finanzverwaltung, der Arbeitgebern auch für das neue elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren zur Verfügung steht oder über den Finanzbeamte die Sparbeiträge zu Riester- und Rürup-Verträgen kontrollieren.

Für 2011 gehört jedoch eine Reihe von Kapitalerträgen in die Steuererklärung, freiwillig oder verpflichtend. Das betrifft etwa Anleger, deren individuelle Progression unter den pauschalen 25 Prozent liegt, die den Differenzbetrag erstattet bekommen wollen oder Einnahmen über Auslandskonten. Hinzu kommen Spekulationsgeschäfte mit Immobilien und Gold sowie Leistungen aus Riester-, Rürup- und Privat-Renten, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

Ihre Kanzlei HWH - HAAS WENDLAND HIERET
Steuerberater und Rechtsanwalt

HWH - Haas - Wendland - Hieret
Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim
Telefon: +49 208 308340 | Telefax: +49 208 3083419
www.hwhberatung.de | info@hwhberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

3

- Vorausgefüllte Steuererklärung: Fiskus öffnet den Weg
- Werbungskosten: Der berufliche Umzug lässt sich besser absetzen
- Arbeitszimmer: Trotz privater Mitbenutzung steuerlich absetzbar
- Einkommensteuervorauszahlungen: Mehr Steuerzahler sind betroffen

Unternehmer

5

- Freigrenze bei Firmenjubiläum: Welche Kosten sind einzubeziehen?
- Operninszenierung: Selbstständig tätiger Regisseur muss Umsatzsteuer zahlen
- Investitionsabzugsbetrag: Günstige Zinsrechnung bei Auflösung
- Kleinunternehmer: Gericht klärt Frage zur Berechnung der Umsatzgrenze

Kapitalanleger

7

- Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Bundesregierung will Verfahren zur Erhebung automatisieren
- Kapitalbeteiligungen in Drittstaaten: Abzugsverbot für Teilwertabschreibungen
- Betriebliche Veräußerungsgewinne: Rückwirkend halbierte Besteuerung ist möglich

- Gebietsfremde Investment- und Pensionsfonds: Polen soll Steuervorschriften ändern

Immobilienbesitzer

9

- Vorsteuerabzug: Kürzung bei gemischt genutzten Grundstücken
- Grunderwerbsteuer: Erstattung bei Rückabwicklung des Kaufvertrags
- Eigenbedarfskündigung: Kündigungsschreiben an den Mieter

Angestellte

11

- Zuschüsse zur Rentenversicherung können Arbeitslohn sein
- Firmenwagen-Besteuerung: Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Unternehmern gefordert
- Werbungskosten: Kilometergeld muss nicht laufend angepasst werden
- Europaweite Jobsuche: Soll einfacher werden

Familie und Kinder

13

- Kinderförderung: Freiwilligendienst ist nicht begünstigt
- Elterngeld: Steuererstattung hat keinen Einfluss auf die Höhe
- Kinder zündeln im Wohnhaus: Eigentümerin hat Schaden mitverschuldet

Alle Steuerzahler

Vorausgefüllte Steuererklärung: Fiskus öffnet den Weg

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 wird die vorausgefüllte Steuererklärung eingeführt. Dann können Bürger ihre gespeicherten Steuerdaten elektronisch abrufen, die Angaben vervollständigen und die Erklärung dann über ihren Computer absenden. Das haben die Finanzminister von Bund und Ländern am 22.06.2011 in Berlin beschlossen. Die elektronische Steuererklärung – kurz ELSTER – ist mit mehr als 100 Millionen Datenübermittlungen jährlich schon heute eine wichtige Erleichterung bei der Erstellung der Steuererklärung für Bürger und Verwaltung. Mit der vorausgefüllten Steuererklärung als elektronische Ausfüllhilfe setzt ELSTER jetzt zu einem weiteren digitalen Quantensprung an, meint das Bayerische Finanzministerium zu dem Vorhaben. Neben dem einzelnen Bürger hat dann auch sein bevollmächtigter Steuerberater Zugang zu den Datentöpfen der Steuerverwaltung. Die vorausgefüllte Steuererklärung wird freiwillig sein und datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Das Finanzministerium aus Thüringen verspricht, dass die vorausgefüllte Steuererklärung den Service für diejenigen verbessern soll, die eine Steuererklärung abgeben müssen. Der Zeitaufwand wird verkürzt und bringt somit eine spürbare Vereinfachung. Frühestens 2013 können Bürger und auch kommerzielle Anbieter diese neue Dienstleistung nutzen. In der vorausgefüllten Steuererklärung können die Daten automatisch in die Steuererklärung übertragen werden, die über die elektronische Lohnsteuerkarte bereits zur Verfügung stehen. Angaben über die Person, Steueridentifikationsnummer, die Fakten über Lohn- und Entgeltersatzleistungen, Beiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung und ähnliches sind dann bereits dort eingefügt, wo sie in der elektronischen Steuererklärung auch stehen müssen. Der Steuerzahler, der dieses Verfahren nutzt, muss dann die Angaben kontrollieren und kann noch Ergänzungen vornehmen, beispielsweise über außergewöhnliche Belastungen oder Werbungskosten.

Dieses Vorhaben entspricht dem Servicegedanken und bedeutet einen großen Schritt hin zur elektronischen Steuerverwaltung, so die Verlautbarungen der Finanzministerien. „Mit der vorausgefüllten Steuererklärung soll das Rätselraten, wo eine Angabe in der Steuererklärung zu stehen hat, in vielen Fällen ein Ende haben. Gerade für Menschen,

die wenig mit Verwaltung zu tun haben, sei die Steuererklärung ein immer wiederkehrendes Projekt, das man gerne vor sich herschiebt. Mit diesem neuen Service kommt die Verwaltung diesen Bürgern entgegen und schafft auch größere Akzeptanz für die elektronische Übertragung.“ Immerhin gibt es die vorausgefüllte Steuererklärung bereits in 15 Industrienationen. Die Erfahrungswerte zeigen, dass der bürokratische Aufwand durch ein solch modernes Verfahren erheblich reduziert werden kann.

Werbungskosten: Der berufliche Umzug lässt sich besser absetzen

Das Finanzamt erkennt beim beruflich bedingten Umzug die Kosten bis zur Höhe der Beträge an, die sich nach dem Bundesumzugskostengesetz für den öffentlichen Dienst ergeben. Dies geschieht sogar ohne nähere Nachweise. Höhere Beträge werden akzeptiert, wenn die Kosten nachgewiesen werden und nicht privat veranlasst sind. Diese Umzugspauschalen erhöhen sich nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 05.07.2011 für ab 01.08.2011 beendete Umzüge (Az. IV C 5 - S 2353/08/10007).

Sonstige Umzugsauslagen können über Pauschbeträge geltend gemacht werden. Sie sind nach dem Familienstand gestaffelt und betragen für Verheiratete bei Beendigung des Umzugs

- ab dem 01.07.2009: 1.256 Euro,
 - ab dem 01.01.2010: 1.271 Euro,
 - ab dem 01.01.2011: 1.279 Euro,
 - ab dem 01.08.2011: 1.283 Euro,
- für Ledige bei Beendigung des Umzugs
- ab dem 01.07.2009: 628 Euro,
 - ab dem 01.01.2010: 636 Euro,
 - ab dem 01.01.2011: 640 Euro und
 - ab dem 01.08.2011: 641 Euro.

Für jede weitere Person gibt es in den einzelnen Zeiträumen 277, 280, 282 beziehungsweise ab August 2011 nun 283 Euro. Dieser Zuschlag kann für Kinder oder Verwandte angesetzt werden, die auch nach dem Umzug mit in der neuen Wohnung leben, nicht aber für Ehegatten.



Abziehbar sind außerdem die Kosten für den durch einen Umzug notwendigen zusätzlichen Unterricht. Das sind bei Umzügen

- ab dem 01.07.2009: 1.584 Euro
- ab dem 01.01.2010: 1.603 Euro
- ab dem 01.01.2011: 1.612 Euro
- ab dem 01.08.2011: 1.617 Euro

Maßgebend für die jeweilige Höhe der Pauschale ist das Datum, an dem der Umzug abgeschlossen worden ist. Durch die Pauschbeträge sind Kosten für die neue Wohnungseinrichtung abgegolten. Arbeitnehmer können aber auch die tatsächlichen Kaufpreise ansetzen. Dies ist jedoch insoweit schwierig, als berufliche und private Gründe für die Anschaffung schwer zu trennen sind.

Darüber hinaus ist im Rahmen des Umzugs eine Reihe von Aufwendungen als Werbungskosten absetzbar. Das gilt etwa für die Beförderung des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung inklusive Ein- und Auspacken, Versicherungskosten gegen Transport- und Bruchschäden sowie den Ersatz von Hausrat, der beim Transport verloren gegangen ist. Fahrtkosten sind mit 30 Cent je gefahrenem Kilometer und Übernachtungs- sowie Verpflegungsaufwendungen mit den Beträgen für Dienstreisen absetzbar. Diese Pauschalen gelten sogar pro Familienmitglied. Doch damit nicht genug. Mietentschädigungen für die bisherige, sowie Miete für die neue Wohnung bis zum Umzug können genauso berücksichtigt werden, wie der Aufwand für die Suche und Besichtigungsfahrten. Nicht vergessen werden sollten Zeitungsannoncen, Trinkgelder, Ummeldegebühren, Anpassung der Anschlüsse sowie Schönheitsreparaturen im alten Domizil.

Arbeitszimmer: Trotz privater Mitbenutzung steuerlich absetzbar

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können auch bei erheblicher Privatnutzung in Höhe des beruflichen beziehungsweise betrieblichen Nutzungsanteils steuerlich abgezogen werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden.

In dem Verfahren beantragte ein Unternehmer den Abzug von 50 Prozent der Kosten für einen jeweils hälftig als Wohnzimmer und zur Erledigung seiner Büroarbeiten genutzten Raum. Das FG gab der Klage grundsätzlich statt. Der Unternehmer beschränkte allerdings die

steuerliche Anerkennung der Betriebsausgaben auf 1.250 Euro, da das Wohn-/Arbeitszimmer im Urteilsfall nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellte. Das FG stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf den Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Aufteilung von gemischt veranlasseten Reisekosten vom 21.09.2009 (GrS 1/06).

Es hat die Revision zum BFH zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Denn das FG Baden-Württemberg hat in einer Entscheidung vom 02.02.2011 (7 K 2005/08) eine entsprechende Aufteilung von Wohnraumkosten abgelehnt.

FG Köln, Urteil vom 19.05.2011, 10 K 4126/09

Einkommensteuervorauszahlungen: Mehr Steuerzahler sind betroffen

Steuerzahler, die in diesen Tagen ihren Steuerbescheid erhalten, werden sich vielleicht darüber wundern, dass neben den Steuern auch Vorauszahlungen festgesetzt werden. Bislang kannten viele Steuerzahler Vorauszahlungen nur von Unternehmern und Selbstständigen. Betroffen sind nunmehr jedoch Arbeitnehmer-Ehepaare etwa mit der Steuerklassenkombination III/V, meldet der Bund der Steuerzahler (BdSt). Aber auch Geringverdiener in der Steuerklasse V und VI müssten unter Umständen Steuervorauszahlungen leisten.

Hintergrund sei eine gesetzliche Änderung zur Abzugsfähigkeit von Krankenkassenbeiträgen im Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung. Danach muss der Arbeitgeber laut BdSt im Lohnsteuerabzugsverfahren eine so genannte Vorsorgepauschale berücksichtigen. Bei der Steuererklärung werde hingegen nicht die Pauschale, sondern die tatsächlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Seien die tatsächlich geleisteten Beiträge niedriger als die Vorsorgepauschale, so sei zu wenig Lohnsteuer einbehalten worden und der Steuerzahler müsse dementsprechend Lohnsteuer nachzahlen. In der Regel bekomme er eine Steuervorauszahlung festgesetzt.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 20.06.2011

Unternehmer

Freigrenze bei Firmenjubiläum: Welche Kosten sind einzubeziehen?

In die Berechnung der Freigrenze für Betriebsveranstaltungen von 110 Euro je Arbeitnehmer sind die Kosten des Programms, des äußeren Rahmens der Veranstaltung und auch die Reisekosten einzubeziehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klargestellt und in drei Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass die Freigrenze überschritten war und die Zuwendungen des Arbeitgebers der (pauschalen) Lohnsteuer unterliegen.

Es handelte sich um eine Betriebsveranstaltung anlässlich eines Firmenjubiläums einer Aktiengesellschaft. An dieser nahmen Arbeitnehmer der AG sowie der Tochtergesellschaften teil. In der Folge kam es anlässlich einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu einem Streit darüber, ob die Freigrenze von 110 Euro überschritten wurde.

FG Düsseldorf, PM vom 27.06.2011

Operninszenierung: Selbstständig tätiger Regisseur muss Umsatzsteuer zahlen

Die Inszenierung einer Oper durch einen selbstständig tätigen Regisseur gegen Honorar ist weder nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) noch nach EU-Recht steuerbefreit. Die Tätigkeit unterliegt dem Regelsteuersatz. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Gemäß § 4 Nr. 20 a Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind Umsätze der Theater, Orchester und weiterer Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei. Das Gleiche gilt nach § 4 Nr. 20a Satz 2 UStG für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen.

Im Streitfall erhielt ein selbstständig tätiger Regisseur für die Inszenierung einer Oper ein Honorar von einer kommunalen Bühne. Abweichend von der Umsatzsteuerjahreserklärung des Klägers behandelte das Finanzamt die Inszenierung der Oper nicht als steuerfrei, sondern unterwarf das Honorar dem allgemeinen Umsatzsteuersatz. Die zu-

ständige Landesbehörde hatte bescheinigt, dass der Kläger die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in § 4 Nr. 20 a Satz 1 UStG genannten Einrichtungen erfüllt.

Der BFH entschied, dass § 4 Nr. 20a UStG im Einklang mit dem Unionsrecht steht. Allein die Bescheinigung über die Erfüllung gleicher kultureller Aufgaben bewirke die Steuerbefreiung nicht. Die Beurteilung, ob der Unternehmer eine Einrichtung betreibe, die einer solchen im Sinne des § 4 Nr. 20a Satz 1 UStG gleichartig sei, obliege den Finanzbehörden und Finanzgerichten. Das Wirken der Akteure auf der Bühne sei einem Regisseur nicht derart als eigene Leistung zuzurechnen, so dass er hierdurch als eine dem Theater einer Gebietskörperschaft gleichartige Einrichtung angesehen werden könne.

Die Inszenierung einer Oper unterliege dem allgemeinen Steuersatz. Eine unmittelbare Berufung auf das Unionsrecht, nach dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter anderem für Darbietungen von ausübenden Künstlern einen ermäßigten Steuersatz anwenden können, komme im Streitfall nicht in Betracht, weil die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes unionsrechtlich nicht zwingend sei.

BFH, Urteil vom 04.05.2011, XI R 44/08

Investitionsabzugsbetrag: Günstige Zinsrechnung bei Auflösung

Unternehmer, Freiberufler und Personengesellschaften können, soweit bestimmte Größenklassen nicht überschritten sind, für die künftige Anschaffung eines abnutzbaren beweglichen Anlagegutes bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten vorab gewinnmindernd über einen Investitionsabzugsbetrag abziehen, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut fast ausschließlich betrieblich genutzt werden soll. Wird das Wirtschaftsgut anschließend doch nicht erworben, wird der Investitionsabzug rückgängig gemacht und auf die Steuernachforderung ein Zinssatz von jährlich sechs Prozent draufgeschlagen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat jetzt mit einem am 17.06.2011 veröffentlichten Urteil (Az. 1 K 266/10) entschieden, dass die Aufgabe der Investitionsabsicht nach Erlass des Steuerbescheides, in dem ein Abzugsbetrag berücksichtigt wurde, ein rückwirkendes Ereignis im Sinne der Abgabenordnung darstellt. Hiernach beginnt der Zinslauf für den steuerlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Rückgängigmachung



chung des Investitionsabzugsbetrages im Ausgangsjahr ergibt, im Gegensatz zur Auffassung der Finanzverwaltung nicht schon 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde, sondern erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist.

Im Urteilsfall hatte eine GmbH & Co. KG für 2007 einen Investitionsabzugsbetrag für noch anzuschaffende bewegliche Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen. Nach Erlass des Gewinnfeststellungsbescheides für 2007 teilte die KG dem Finanzamt im Jahr 2010 mit, dass die Investitionsabsicht für diese Wirtschaftsgüter aufgegeben worden sei. Das Finanzamt änderte daraufhin den Bescheid für 2007 und machte den Abzug des Investitionsabzugsbetrages gewinnerhöhend rückgängig. Hierauf wurden dann Zinsen berechnet, beginnend mit dem 01.04.2008 (15 Monate nach Ablauf von 2007, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde).

Das Finanzgericht war jedoch anderer Meinung und kam zu einem abweichenden Ergebnis. Es handelt sich nämlich um eine Änderung, die auf einem rückwirkenden Ereignis beruht. Dieses ereignete sich durch die Aufgabe der Investitionsabsicht im Jahr 2010. Erst diese Tatsache löst die Rückgängigmachung des Abzugs des Investitionsabzugsbetrags im Ausgangsjahr 2007 aus.

Die von der Finanzverwaltung und von Teilen der Literatur vertretene gegensätzliche Auffassung sei nicht überzeugend, betonten die Richter. Insbesondere habe der behauptete abweichende Wille des Gesetzgebers noch nicht einmal andeutungsweise einen Niederschlag im Gesetzestext gefunden. Auch aus der Gesetzessystematik lasse sich kein abweichendes Ergebnis ableiten. Deshalb wurde gegen das Urteil auch keine Revision zugelassen.

Kleinunternehmer: Gericht klärt Frage zur Berechnung der Umsatzgrenze

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat in einem aktuellen Urteil die umstrittene Frage geklärt, wie sich die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch einen Kleinunternehmer auf die Berechnung des Gesamtumsatzes auswirkt. Danach hat dieser Umsatz bei der Beurteilung, ob die für Kleinunternehmer maßgeblichen Grenzen

erreicht werden, jedenfalls dann außer Betracht zu bleiben, wenn der Unternehmer bereits beim Erwerb Kleinunternehmer war und deshalb keine Vorsteuer geltend machen konnte.

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut seien nur solche Nutzungen unternehmerischer Gegenstände umsatzsteuerpflichtig und damit Teil der gesamten Umsätze des Unternehmers, für die der Kleinunternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt sei, so das FG. Gegen das Urteil ist unter dem Aktenzeichen V R 12/11 bei dem Bundesfinanzhof Revision eingelegt worden.

Rechtlicher Hintergrund: Der Umsatzsteuer unterliegen alle Lieferungen und Leistungen von Unternehmern. Als sonstige Leistung, auf die Umsatzsteuer zu entrichten ist, gilt auch die Verwendung eines Gegenstandes des Unternehmens für außerhalb des Unternehmens liegende, insbesondere private Zwecke, wenn der Erwerb des genutzten Gegenstandes zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Allerdings wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Unternehmer als sogenannter Kleinunternehmer anzusehen ist. Das ist der Fall, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 17.500 Euro betragen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 voraussichtlich nicht übersteigen wird. Kleinunternehmer können allerdings beim Erwerb von Gegenständen und dem Empfang von Leistungen für ihr Unternehmen die darauf lastende Umsatzsteuer nicht als sogenannte Vorsteuer geltend machen.

FG Berlin-Brandenburg, 1270 E – 1

Kapital- anleger

Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Bundesregierung will Verfahren zur Erhebung automatisieren

Die Bundesregierung will die Regelungen über die Beitreibung von Steuern und Abgaben in der Europäischen Union erheblich ausweiten. Darüber hinaus sollen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/6263) eine ganze Reihe weiterer Steuergesetze, bis zu den Regelungen über die Erhebung von Kirchensteuer auf Kapitalerträge, geändert werden.

Wie die Bundesregierung zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie schreibt, müsse die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen soweit wie möglich gewährleistet werden, um den Anforderungen des Binnenmarktes gerecht zu werden und die finanziellen Interessen der EU-Mitgliedstaaten zu schützen. Bisher sei der Anwendungsbereich von Amtshilfeersuchen auf bestimmte Steuern und Abgaben begrenzt gewesen. Diese Begrenzung werde durch die Beitreibungsrichtlinie aufgehoben. Dadurch gebe es mehr Möglichkeiten, um Amtshilfe bezüglich sämtlicher Steuern und Abgaben zu ersuchen. Ein Ersuchen auf Amtshilfe könne auch dann schon gestellt werden, wenn die inländischen Beitreibungsverfahren noch nicht völlig ausgeschöpft worden seien.

Die Neuregelung zur Erhebung von Kirchensteuer betrifft nur mit Abgeltungsteuer besteuerte Kapitalerträge. Das bestehende Übergangsverfahren soll durch ein automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt werden. „Anders als bisher besteht künftig kein Wahlrecht mehr, ob Kirchensteuerbeträge durch die Kreditinstitute einbehalten werden oder ob die Festsetzung im Veranlagungsverfahren erfolgt“, heißt es in dem Entwurf. Damit werde in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle das Kirchensteueraufkommen „zeitnah erfasst und gesichert“. Die Kreditinstitute müssen künftig eine Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern vornehmen, ob für einen Steuerpflichtigen tatsächlich eine Kirchensteuerpflicht besteht. Ist dies der Fall, wird die Kirchensteuer automatisch von den Kapitaleinkünften einbehalten. Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme ein anderes Verfahren zum Kirchensteuereinzug vor, das „einfacher und somit für alle Kirchensteuerabzugsverpflichteten handhabbarer“ sei.

Weitere Gesetzesänderungen betreffen den Lohnsteuerabzug, die steuerlich geförderte Altersvorsorge, das Bewertungs- und Erbschaftsteuerrecht sowie eine Änderung des Vermögensbildungsgesetzes, um den möglichen Missbrauch der Arbeitnehmer-Sparzulage für bestimmte Immobilienvertriebsmodelle zu verhindern.

Deutscher Bundestag, PM vom 29.06.2011

Kapitalbeteiligungen in Drittstaaten: Abzugsverbot für Teilwertabschreibungen

Das Abzugsverbot für Teilwertabschreibungen gemäß § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ist auch auf Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften aus sogenannten Drittstaaten (keine EU-/EWR-Mitgliedstaaten) unabhängig von der Höhe der Beteiligung generell erstmals im Veranlagungszeitraum 2002 anwendbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Geklagt hatte eine inländische GmbH, die unter anderem mit annähernd 100 Prozent an einer südamerikanischen Aktiengesellschaft beteiligt war. Die Klägerin schrieb die Beteiligung in der Bilanz zum 31.12.2001 wegen dauernder Wertminderung auf den niedrigeren Teilwert ab. Das Finanzamt erkannte die Teilwertabschreibung steuerlich nicht an. Die Anwendung des Abzugsverbots des § 8b Absatz 3 KStG im Jahr 2001 auf Auslandsbeteiligungen sei im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 22.01.2009 in der Rechtssache STEKO Industriemontagen GmbH (C-377/07) erheblich eingeschränkt. Bei Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften aus Drittstaaten komme das Abzugsverbot aber weiterhin schon im Veranlagungszeitraum 2001 zur Anwendung, so die Finanzverwaltung. Das FG gab der Klage statt. Es hat zugunsten der Steuerpflichtigen klargestellt, dass die vom EuGH gerügte Europarechtswidrigkeit wegen Verstoßes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit auch für Mehrheitsbeteiligungen an Drittstaatengesellschaften gelte. Entscheidend sei insoweit, dass auch das Abzugsverbot des § 8b Absatz 3 KStG unabhängig von der Beteiligungshöhe eingreife.

FG Köln, Urteil vom 24.02.2011, 13 K 80/06



Betriebliche Veräußerungsgewinne: Rückwirkend halbierte Besteuerung ist möglich

Das Bundesverfassungsgericht hatte in mehreren am 19.08.2010 veröffentlichten Beschlüssen den Vertrauensschutz gegen die rückwirkende Verschärfung von Steuergesetzen gestärkt. Das betrifft die verlängerte Spekulationsfrist bei der Veräußerung von Grundstücken, negative Folgen beim Verkauf von GmbH-Anteilen sowie die Tarifiermäßigung von Abfindungen an Arbeitnehmer. Die Anwendung der neuen Regelungen auf vor der Gesetzesverkündung abgeschlossene Vorgänge verstößt gegen den Vertrauensschutz und ist daher verfassungswidrig, hieß es aus Karlsruhe.

Ein Punkt war die damalige Umstellung der Besteuerung von außerordentlichen Einkünften mit einem ermäßigten Tarif von der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes ab 1999 auf die sog. Fünftel-Regelung und betrifft Entlassungsschädigungen und Abfindungen. Der rückwirkende Wegfall des halben Steuersatzes und der Wechsel auf die Fünftel-Regelung stellte in Bezug auf Entlassungsschädigungen bei bestimmten Fallkonstellationen eine unechte Rückwirkung dar und war deshalb nicht mit den Grundsätzen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes vereinbar.

Die Oberfinanzdirektion Rheinland weist jetzt mit Kurzinfo ESt Nr. 26/2011 vom 06.06.2011 darauf hin, dass diese Grundsätze nach einer auf Bundesebene abgestimmten Auffassung nicht nur auf Abfindungen bei Arbeitnehmern beschränkt sind, sondern entsprechend auch auf Veräußerungsgewinne bei Landwirten, Gewerbebetrieben und Freiberuflern angewendet werden können. Das gelingt aber nur, wenn deren Steuerfälle jetzt noch änderbar und somit offen sind.

Bei den Gewinnen hatte sich die Änderung ebenfalls ab 1999 ergeben. Zuvor unterlagen solche außerordentlichen Einkünfte ebenfalls dem halben Steuersatz und nachfolgend der Fünftel-Methode. Ab 2001 wurde der halbe Steuersatz für Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben oder Anteilen an Personengesellschaften dann wieder in leicht veränderter Form eingeführt. Die auf im Jahr 1999 erzielten Veräußerungsgewinne entfallende Steuer, ist aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht nach der Fünftel-Regelung, sondern nach dem günstigeren halben durchschnittlichen Steuersatz zu berechnen, wenn:

- die damalige Veräußerung vor dem 09.11.1998 verbindlich vereinbart und das wirtschaftliche Eigentum am Betrieb im Jahr 1999 übertragen worden war oder
- das wirtschaftliche Eigentum bereits vor dem 01.04.1999 übertragen wurde. In diesem Fall ist der Zeitpunkt der verbindlichen Vereinbarung unerheblich.

In den Jahren 1999 und 2000 erzielte Veräußerungsgewinne, die nicht diese Voraussetzungen erfüllen, sind hingegen zwingend nach der Fünftel-Regelung zu besteuern, sodass es auch in offenen Fällen jetzt zu keiner Änderung kommt. Das gilt unabhängig davon, ob bei solchen Gewinnen seit 2001 unter bestimmten Bedingungen wieder der halbe Steuersatz gewährt wird.

Gebietsfremde Investment- und Pensionsfonds: Polen soll Steuervorschriften ändern

Polen muss seine Steuervorschriften für gebietsfremde Investment- und Pensionsfonds ändern. Ansonsten droht dem Land, von der Europäischen Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt zu werden. Die EU-Behörde hält die derzeitigen polnischen Steuerregeln für gebietsfremde Investment- und Pensionsfonds für diskriminierend. Hintergrund: Nach dem polnischen Steuerrecht sind inländische Investment- und Pensionsfonds von der Körperschaftsteuer befreit. Außerhalb Polens ansässige Fonds hingegen können diese Befreiung nur unter bestimmten Bedingungen in Anspruch nehmen.

Nach Meinung der Kommission stehen diese Vorschriften nicht im Einklang mit dem EU-Recht, demzufolge alle Steuerbefreiungen sowohl inländischen als auch gebietsfremden Steuerzahlern zu gewähren sind. Investment- und Pensionsfonds aus anderen EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Wirtschaftsraum würden gegenüber den in Polen ansässigen Fonds benachteiligt, bemängelt die Kommission.

Europäische Kommission, PM vom 16.06.2011

Immobilien- besitzer

Vorsteuerabzug: Kürzung bei gemischt genutzten Grundstücken

Bislang ließen sich teilweise unternehmerisch und privat genutzte Gebäude insgesamt dem Unternehmen zuordnen und die auf das Gebäude insgesamt entfallende Umsatzsteuer war komplett als Vorsteuer abziehbar. Im Gegenzug erfolgte eine Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe auf die Gebäudeanschaffungs- oder -herstellungskosten über zehn Jahre für den privat verwendeten Teil. Ab 2011 kommt es über eine Änderung der EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie dazu, dass die Vorsteuer nur noch insoweit abzugsfähig ist, als sie auf die Verwendung des Grundstücks für unternehmerische Zwecke entfällt. Deutschland musste dies bis zum 01.01.2011 in nationales Recht umgesetzt haben.

Über das Jahressteuergesetz 2010 steht Unternehmern bei Anschaffung oder Herstellung ab 2011 grundsätzlich nur noch das Recht auf Vorsteuerabzug zu, wenn sie das Grundstück für unternehmerische Tätigkeiten verwenden. Damit ist nicht das Recht auf Zuordnung der Immobilie zum Unternehmensvermögen generell ausgeschlossen. Denn es kommt lediglich zu einer Beschränkung des Rechts auf Vornahme des Vorsteuerabzugs der Höhe nach. Durch diese Änderung entfällt aber der bisherige Zins- und Liquiditätsvorteil des Steuersparmodells, wonach der Unternehmer nach dem Prinzip des Sofortabzugs im Zeitpunkt des Leistungsbezugs die Vorsteuer in voller Höhe vom Finanzamt erstattet bekommt und erst im Verlauf von zehn Jahren über die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe zum Teil wieder an das Finanzamt zurückzahlen muss.

Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht bleibt es für Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Grundstücken und Gebäuden beim vollen Vorsteuerabzug nach den früheren Regelungen, sofern ein Grundstück bis spätestens zu 31.12.2010 rechtsverbindlich gekauft oder bei der Herstellung der erforderliche Bauantrag vor dem 01.01.2011 gestellt wurde.

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt in einem umfangreichen Anwendungserlass vom 22.06.2011 die diversen Auswirkungen dieser Änderung ab dem 01.01.2011 in der Praxis für teilunternehmerisch genutzte Grundstücke erläutert (Az. IV D 2 - S 7303-b/10/10001 :001).

Für Unternehmer, die sich gerade eine neue Immobilie zugelegt haben oder mit dem Gedanken eines Neubaus oder Kaufs spielen, sollten sich die Ausführung der Sichtweise der Finanzverwaltung widmen, denn die bezahlte Umsatzsteuer erhalten sie nur noch anteilig erstattet.

Hinweis: Unberührt von der Gesetzesänderung sind Gegenstände geblieben, die umsatzsteuerlich keine Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes sind. Das trifft insbesondere auf Photovoltaikanlagen zu. Der private Hausbesitzer mit Solarzellen auf dem Dach kann also weiterhin die Vorsteuer komplett absetzen, auch wenn er den erzeugten Strom nur teilweise ins öffentliche Netz einspeist.

Grunderwerbsteuer: Erstattung bei Rückabwicklung des Kaufvertrags

Kein Geschäft ist für den Staat transparenter als der Erwerb einer Immobilie. Eine Kopie des Kaufvertrags wandert sofort ans Finanzamt und die Notare übermitteln zusätzlich alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, etwa zu Treuhand, Baubetreuung oder Generalunternehmer. Durch eine aktuelle Gesetzesänderung umfasst diese gesetzliche Anzeigepflicht jetzt auch die bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer von Veräußerer und Erwerber, damit der Staat die Geschäfte effektiver und zielgenauer einzelnen Personen oder Gesellschaften zuordnen kann. Vorrangig dient diese Kontrolle der zügigen Festsetzung von Grunderwerbsteuer. Erst wenn diese Abgabe bezahlt ist, lässt sich der Eigentümerwechsel anschließend ins Grundbuch eintragen und der Käufer wird für alle ersichtlich zum neuen Besitzer.

Doch die Behörden verlangen nicht immer Grunderwerbsteuer, wenn eine Immobilie übergeht. Steuerfrei bleiben beispielsweise Grundstückserwerbe zwischen Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern oder den Ex-Gatten nach der Scheidung zur Vermögensauseinandersetzung. Gleiches gilt bei Käufen von Verwandten in gerader Linie, deren Ehegatten sowie durch Stiefkinder. Übergänge im Rahmen einer Erbauseinandersetzung bleiben genauso außen vor wie Grundstücksschenkungen und -erbschaften.



Wird ein steuerpflichtiges Grundstücksgeschäft innerhalb von zwei Jahren wieder rückgängig gemacht, wird entweder auf Antrag die Steuer erst gar nicht festgesetzt oder der bereits erlassene Steuerbescheid wird wieder aufgehoben. Um diese Frist einzuhalten, muss die Rückeintragung im Grundbuch zumindest beantragt sein. Diese gesetzliche Vorgabe ist bei vielen Hausbesitzern kaum bekannt. Dabei kann die Steuer gleich aus zwei Gründen rückwirkend wieder entfallen:

- Das Grundstücksgeschäft wird innerhalb von zwei Jahren unabhängig vom Hintergrund der Rückabwicklung wieder aufgehoben.
- Im ehemaligen Kaufvertrag wurde vereinbart, dass der Erwerber bei Eintritt einer bestimmten Bedingung ein Rücktrittsrecht hat. Dann wird die Steuer sogar unabhängig vom Zeitraum erstattet, also auch noch nach mehr als zwei Jahren.

Die günstige zweite Alternative kann aber nicht genutzt werden, wenn ein zunächst befristetes Rücktrittsrecht immer wieder verlängert wird, weil beispielsweise noch Unklarheiten über die Bedingung bestehen. Sind die zwei Jahre nach Eintritt des Ereignisses längst abgelaufen, gibt es die Grunderwerbsteuer nicht mehr zurück. Denn nach Ansicht des Bundesfinanzhofs stellt die anschließende Fristverlängerung eine neue Vereinbarung dar, die nichts mehr mit dem alten Vertrag zu tun hat (Az. II R 11/08). In Hinblick auf diesen Urteilstenor sollten die Vertragsparteien das Rücktrittsrecht sofort auf einen längeren Zeitraum ausdehnen oder besser noch überhaupt keine Frist vereinbaren. Dann kommt es unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung zu einer Steuererstattung.

Eigenbedarfskündigung: Kündigungsschreiben an den Mieter

Will ein Vermieter das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs kündigen, so genügt das Kündigungsschreiben den formellen Anforderungen, wenn der Vermieter die Person bezeichnet, für die die Wohnung benötigt wird, und das Interesse darlegt, das diese Person an der Erlangung der Wohnung hat. Zudem brauchen Umstände, die dem Mieter bereits zuvor mitgeteilt wurden oder die ihm sonst bekannt sind, im Kündigungsschreiben nicht nochmals wiederholt zu werden. Dies hat

der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall war die Beklagte Mieterin einer Einzimmerwohnung der Kläger in München. Ende April 2008 kündigten die Kläger das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs der Klägerin zum 31.01.2009. In dem Kündigungsschreiben ist ausgeführt, dass die Klägerin nach Beendigung eines Auslandsstudienjahrs ihr Studium in München fortsetzen und einen eigenen Hausstand begründen wolle. In ihr ehemaliges Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung könne sie nicht zurück, weil dies inzwischen von ihrer Schwester genutzt werde.

Das Amtsgericht hat der Räumungsklage der Kläger stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Kündigung sei schon aus formellen Gründen unwirksam, weil die Kläger die Gründe für die Kündigung nicht ausreichend dargestellt hätten. Die hiergegen gerichtete Revision der Kläger hatte Erfolg.

Der BGH hat seine Rechtsprechung bekräftigt, dass dem im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Begründungserfordernis für eine Kündigung des Vermieters Genüge getan wird, wenn das Kündigungsschreiben den Kündigungsgrund so bezeichnet, dass er identifiziert und von anderen Gründen unterschieden werden kann. Dies sei vorliegend der Fall.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.07.2011, VIII ZR 317/10

Angestellte

Zuschüsse zur Rentenversicherung können Arbeitslohn sein

Zuschüsse, die der Arbeitgeber zur Rentenversicherung eines Mitarbeiters leistet, sind Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber gesetzlich nicht verpflichtet ist, den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung zu zahlen. Dies hat das Düsseldorfer Finanzgericht (FG) entschieden. Eine Aktiengesellschaft überließ der Witwe eines früheren Vorstandsvorsitzenden eine 231 Quadratmeter große Wohnung für eine Miete von monatlich 200 DM. Zudem gewährte die Aktiengesellschaft fünf Vorstandsmitgliedern neben einer Pensionszusage zusätzlich Zuschüsse zu einer (freiwilligen) Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise der Rechtsanwaltsversorgung. Die Zuschüsse waren auf 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Die Gesellschaft behandelte die Zuschüsse als steuerfrei.

Das Finanzamt kam im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung zu dem Ergebnis, der geldwerte Vorteil für die verbilligte Wohnungsüberlassung sei in der Höhe der Differenz der tatsächlich gezahlten Miete zur ortsüblichen Miete anzusetzen. Die gezahlten Zuschüsse zu der Rentenversicherung seien zudem nicht steuerfrei. Gegen den entsprechenden Haftungsbescheid erhob die Aktiengesellschaft nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage.

Hinsichtlich der verbilligten Wohnungsüberlassung gab das FG der Klage teilweise statt, nachdem das beklagte Finanzamt sich bereit erklärt hatte, den Mietwert mit 16,03 DM pro Quadratmeter anzusetzen.

Hinsichtlich der Arbeitgeberzuschüsse zur Rentenversicherung gab das Gericht der Klage ebenfalls teilweise statt. Bestehe keine gesetzliche Verpflichtung für den Arbeitgeber, den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung zu zahlen, führe die Entrichtung der freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn. Denn aufgrund der Zahlung werde dem Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt. Die Annahme eines geldwerten Vorteils sei nur dann zu verneinen, soweit die späteren Leistungen auf das Ruhegehalt aus der Pensionszusage angerechnet würden. In letzterem Fall stehe der betriebliche Zweck im Vordergrund, durch Zuschüsse zu den

freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zum Rechtsanwaltsversorgungswerk eine Minderung der später zu zahlenden Leistungen aus der Pensionszusage zu erreichen.

FG Düsseldorf, Urteil vom 22.04.2010, 8 K 3052/07

Firmenwagen-Besteuerung: Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Unternehmern gefordert

Der Bund der Steuerzahler e.V. (BdSt) fordert die Finanzverwaltung dazu auf, Arbeitnehmer und Unternehmer bei der Besteuerung von Firmenwagen gleich zu behandeln. Während Arbeitnehmer nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums Wege zur Arbeit mit dem Dienstfahrzeug genau abrechnen könnten, müssten Unternehmer nach wie vor pauschalieren, moniert der Verein. Dieses Ungleichgewicht müsse beseitigt und bereits ergangene steuerzahlerfreundliche Entscheidungen zur Dienstwagenbesteuerung auch auf Unternehmer angewandt werden. Die bisherige Verwaltungsanweisung berücksichtige nur Arbeitnehmer.

Ausgangspunkt waren laut BdSt mehrere Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, die eine genaue Abrechnung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zuließen (Urteile vom 22.09.2010, VI R 54/09 und VI R 55/09). Zunächst habe sich die Finanzverwaltung geweigert, diese Entscheidungen anzuwenden und einen Nichtanwendungserlass zu verordnen. Mit Verwaltungsschreiben vom 01.04.2011 habe sie dann die steuerzahlerfreundlichen Urteile akzeptiert. Das Verwaltungsschreiben habe sich jedoch ausdrücklich nur auf Arbeitnehmer bezogen. Deswegen habe der BdSt nachgefragt, ob die Regelung auch für Unternehmer gilt. Dies sei verneint worden.

Der Steuerzahlerbund bezweifelt, ob diese Differenzierung berechtigt ist. Seiner Ansicht nach sollten Unternehmer, die den Firmenwagen weniger als an 15 Tagen im Monat für Fahrten Wohnung/Betrieb benutzen, auf eine taggenaue Abrechnung bestehen. Unter Umständen müsse eine gerichtliche Klärung erfolgen.

Bund der Steuerzahler, PM vom 05.07.2011



Werbungskosten: Kilomergeld muss nicht laufend angepasst werden

Die Finanzverwaltung darf den Steuerzahlern Pauschalen zur Beweiserleichterung bieten, damit diese dann die Höhe der Werbungskosten insoweit nicht darlegen und nachweisen müssen. Das gilt auch für das Kilomergeld von 30 Cent für die Fahrtkosten auf Dienstreisen. Diese festgelegten pauschalen Kilometersätze sind als generelle Schätzungen des durchschnittlichen Aufwands zulässig. Der Gesetzgeber war nach dem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg nämlich nicht gezwungen, von ihm einmal festgelegte Pauschsätze an die allgemeine Kostenentwicklung nach oben anzupassen (Az. 10 K 1768/10). Zwar mag eine zeitnahe Angleichung von einmal als zweckmäßig angesehenen Pauschalen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten erstrebenswert erscheinen, so die Richter. Ein aus der Verfassung abzuleitender Zwang ergibt sich dafür aber nicht.

Ein Argument für den angesichts immer teurer werdender Autokosten seit Jahren gleich bleibenden Kilometersatz ist, dass es dem Berufstätigen jederzeit frei steht, statt der Pauschale dem Finanzamt entweder die tatsächlich angefallenen Kosten oder ein über einen längeren Zeitraum anhand der anfallenden Fahrzeugkosten ermittelten individuellen Kilometersatz nachzuweisen. Ermittelt ein Arbeitnehmer die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten nicht, muss er sich daher mit den 30 Cent zufrieden geben und kann steuerlich nicht mehr geltend machen. Auch der Chef darf nicht mehr steuerfrei erstatten. Denn die Steuerfreiheit auf Zuschüsse des Arbeitgebers bezieht sich lediglich auf die Aufwendungen, die ansonsten als Werbungskosten absetzbar wären. Die Kilometerpauschale beruht auf einer sachverständigen Beurteilung und Auswertung einer Vielzahl repräsentativer Einzeldaten, aus denen sich die Gesamtkosten der Unterhaltung und des Betriebs eines Kfz zusammensetzen. Sie deckt sämtliche normalen, mit der Benutzung eines Kfz regelmäßig verbundenen Aufwendungen ab, einschließlich der Abschreibung. Im Kilomergeld kommt nach Auffassung des Gerichts zum Ausdruck, welcher Aufwand nach allgemeiner Bewertung für Unterhaltung und Betrieb eines Kfz im Durchschnitt erforderlich ist. Mehr kann ein beruflich Berufstätiger ohne konkrete Nachweise, etwa über ein Fahrtenbuch, nicht verlangen.

Hinweis: Ohne Einzelnachweis gelten bei Benutzung des eigenen Pkw 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer – nicht Entfernungs-Kilometer wie bei der Pendlerpauschale. Für jede Person, die bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz um zwei Cent. Außergewöhnliche Kfz-Kosten, die durch Fahrten anlässlich einer Auswärtstätigkeit anfallen, können neben den pauschalen Kilometersätzen vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten abgezogen werden. Stellt der Arbeitgeber für Dienstreisen allerdings einen Firmenwagen zur Verfügung, darf der Arbeitgeber nicht zusätzlich pauschale Kilometersätze steuerfrei erstatten.

Europaweite Jobsuche: Soll einfacher werden

Die Europäische Kommission will Arbeitssuchenden die Aufnahme eines Jobs in einem anderen EU-Mitgliedsland erleichtern und damit auch die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern. Sie hat ein Diskussionspapier vorgelegt, dessen Kernstück die Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen ist. Das so genannte Grünbuch zeigt Möglichkeiten auf, wie die Mobilität europäischer Arbeitnehmer gesteigert werden könnte. Alle interessierten Europäer sind nun eingeladen, dazu Stellung zu nehmen.

Das Grünbuch behandelt auch die Einführung eines Europäischen Berufsausweises für bestimmte Berufe und die Verbesserung der Ausbildungsanforderungen. Berufstätige könnten mit einem Berufsausweis gegenüber Verbrauchern, Arbeitgebern und Behörden in einem anderen Mitgliedstaat ihre Zeugnisse vorweisen. Bei Berufen im Gesundheitswesen könnten die Mindestausbildungsanforderungen zu Dauer und Inhalt der Ausbildung und zu Sprachkenntnissen angepasst werden.

Eine Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 20.09.2011 möglich. Die Kommission will im Dezember 2011 eine Gesetzinitiative vorlegen. Europäische Kommission, PM vom 22.06.2011

Familie und Kinder

Kinderförderung: Freiwilligendienst ist nicht begünstigt

Leistet ein volljähriger Sprössling einen Freiwilligendienst, erhalten seine Eltern weder Kindergeld noch eine steuerliche Förderung. Die gibt es nur, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird. Der Freiwilligendienst ist aber grundsätzlich keine Berufsausbildung, so der Bundesfinanzhof in einem am 29.06.2011 veröffentlichten Urteil.

Im zugrunde liegenden Fall nahm die Tochter nach dem Abitur bei einer Ordensgemeinschaft einen Dienst als Missionarin auf Zeit in Kamerun auf. Dort arbeitete sie unentgeltlich in verschiedenen Einrichtungen wie Kindergarten, Internat, Zentrum für außerschulische Aktivitäten und auf der Gesundheitsstation und erhielt freie Unterkunft und Verpflegung. Fahrt- und Flugkosten sowie Versicherungsbeiträge wurden hingegen von der Familie getragen. Anschließend nahm die Tochter ein Lehramtsstudium auf, das sie allerdings bald wieder aufgab und eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin begann. Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergeldes auf, da ein Dienst als Missionarin auf Zeit nicht als Berufsausbildung anerkannt werden könne. Dieser Entscheidung stimmten die Richter jetzt zu (Az. III R 11/09). Der Begriff der Berufsausbildung umfasst jede Ausbildung zu einem künftigen Beruf beim Nachwuchs, der seine Berufsziele noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Hierunter fallen alle Maßnahmen, die dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen dienen, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Maßgebend für die weite Auslegung ist die Erwägung, dass die steuerliche Leistungsfähigkeit der Eltern auch dann gemindert ist, wenn sich ihr Kind unabhängig von vorgeschriebenen Ausbildungsgängen in der Lernphase befindet und von ihnen unterhalten wird, so die Erläuterungen vom Bundesfinanzhof.

Freiwilligendienste, wie der als Missionarin auf Zeit, sind jedoch grundsätzlich keine Berufsausbildung im Anschluss an das Abitur. Diese dienen in der Regel nämlich nicht der Vorbereitung auf einen konkret angestrebten Beruf, sondern vielmehr der Erlangung sozialer Erfahrungen und der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl. Daher fehlt es am benötigten hinreichenden Zusammenhang zwischen dem Freiwilligendienst und einem konkret angestrebten Be-

ruf. Zwar kann hierfür die mit einem Auslandsaufenthalt verbundene Verbesserung von Sprachkenntnissen genügen. Für die Annahme einer begünstigten Berufsausbildung muss jedoch der Aufenthalt von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht mit fester Stundenzahl begleitet werden und diese Maßnahme mit Rücksicht auf ihren Umfang den Schluss rechtfertigen, dass eine hinreichend gründliche Sprachausbildung für einen zukünftigen Beruf vorliegt. Dies erfolgt aber beim Freiwilligendienst gerade regelmäßig nicht. Darüber hinaus ist verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten, dass der Gesetzgeber das Existenzminimum eines Kindes frei stellt, das einen Freiwilligendienst leistet.

Elterngeld: Steuererstattung hat keinen Einfluss auf die Höhe

Die Höhe des staatlichen Zuschusses für nach der Geburt eines Kindes zu Hause bleibende Väter und Mütter errechnet sich aus dem in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Bei Arbeitnehmern errechnet sich diese Bemessungsgrundlage aus dem laufenden Monatsgehalt abzüglich darauf entfallende Steuerbeträge, den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung sowie zeitanteilig der Arbeitnehmer-Pauschbetrag mit 76,67 Euro. Von dieser Ausgangsgröße werden 67 Prozent Elterngeld bezahlt und maximal 1.800 Euro im Monat. Sofern das Monatseinkommen mehr als 1.200 Euro beträgt, werden ab Januar 2011 nur noch 65 Prozent davon bezahlt. Damit gibt es den Höchstbetrag von 1.800 Euro erst ab einem Monatsverdienst von 2.770 Euro.

Steuererstattungen haben nach dem Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz keinen Einfluss auf die Berechnung des Elterngeldes. Denn der staatliche Zuschuss bemisst sich allein am vorherigen monatlichen Nettoeinkommen des Elternteils, denn nur dieses prägt den bisherigen Lebensstandard der Eltern. Eine Steuererstattung, die nachträglich zu einem höheren Nettoeinkommen führt, ist als zusätzliche, außerplanmäßige Einnahme anzusehen und daher nicht ansatzfähig, so die Richter (Az. L 5 EG 4/10). Generell fließen Einmalzahlungen nicht in das Erwerbseinkommen ein. Davon gibt es aber Ausnahmen.



So sind vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Umsatzprovisionen bei der Berechnung des Elterngelds einzubeziehen, auch wenn derartige variable Vergütungen üblicherweise von Monat zu Monat schwanken. In die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld fließt auch ein in den zwölf Monaten vor der Geburt eines Kindes nachgezahltes Gehalt. Dieser Nachschlag erhöht das Elterngeld auch dann, wenn es sich um eine Nachzahlung aus dem vorangegangenen Kalenderjahr handelt.

Anders sieht es hingegen bei einem sonstigen Bezug wie Weihnachtsgeld oder Bonus aus. Diese Einmalzahlungen werden von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen. Wird Gehalt erst nach der Geburt nachgezahlt, kann dies ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Denn für die Höhe des Elterngelds ist nur Einkommen zu berücksichtigen, das Vater oder Mutter in den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes zugeflossen ist.

Tipp: Um das Elterngeld zu erhöhen, sollte sich der später zu Hause bleibende Ehepartner auf der Lohnsteuerkarte die günstigere Steuerklasse eintragen lassen. Denn das bringt mehr Nettolohn und damit auch mehr Elterngeld.

Kinder zündeln im Wohnhaus: Eigentümerin hat Schaden mitverschuldet

Weil die Eigentümerin Haus und Grundstück über Jahre verwahrlosen ließ, bleibt ein Kläger auf 30 Prozent des Schadens sitzen, der durch den Brand eines Hauses verursacht wurde. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden.

Der Kläger, dem der Anspruch der Eigentümerin abgetreten wurde, begehrte von vier Geschwistern und ihrer Mutter Schadenersatz in Höhe von noch rund 25.000 Euro wegen eines Wohnhausbrandes. Die damals acht, neun, elf und zwölf Jahre alten Kinder gelangten im November 2006 in ein seit Jahren leer stehendes Haus. Mit entzündeter Pappe wollten sie in dem Haus Licht erzeugen, verursachten aber ein Feuer, wodurch das gesamte Wohnhaus abbrannte.

Der Kläger hatte alle Kinder in der Verantwortung gesehen, da sie die Gefährlichkeit ihres Handelns in ihrem Alter hätten erkennen müssen. Der Mutter warf er die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht vor. Die Versicherung der Beklagten hatte vorgerichtlich die Hälfte des Schadens re-

guliert und lehnte, wie die Beklagten im Prozess, eine weitere Zahlung mit der Begründung ab, die Eigentümerin des Grundstücks treffe ein hälftiges Mitverschulden wegen des jahrelangen Leerstandes und der Verwahrlosung des Hauses.

Das OLG hat entschieden, dass dem Kläger zwar grundsätzlich ein Schadenersatzanspruch gegen die beiden älteren Kinder zustehe, da sie den Brand verschuldet hätten und wegen ihres Alters im Gegensatz zu den jüngeren Geschwistern schon hinreichend einsichtsfähig gewesen seien. Allerdings müsse sich der Kläger das Mitverschulden des Eigentümers in einer Quote von 30 Prozent entgegenhalten lassen, sodass er den entstandenen Schaden nur zu 70 Prozent ersetzt bekomme.

Das Grundstück und das Hausinnere seien über Jahre erkennbar verwahrlost gewesen. Das Haus sei frei zugänglich gewesen, Menschen seien ein- und ausgegangen und hätten es gar als Toilette benutzt. Es sei zum Anziehungspunkt für Unbefugte geworden, insbesondere für Kinder, die es als Abenteuerspielplatz angesehen hätten.

Dem Eigentümer habe sich die Gefahr aufdrängen müssen, die von spielenden Kindern auf einem verwahrlosten Grundstück ausgehe. Er hätte deswegen Vorsorge treffen müssen, damit das verwahrloste Hausanwesen keine Einladung für Kinder zum Spielen hätte darstellen können. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte treffe den Eigentümer daher ein Mitverschulden, das mit 30 Prozent des Schadens zu bemessen sei.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 15.06.2011, 1 U 643/10